

Ehegattenunterhalt

Kurzinfo

VHTS - München

Postfach 15 21 03 • 80052 München • Tel/Fax 089/530 95 39
www.vhts-muenchen.de • info@vhts-muenchen.de

VHTS - Berlin

Wiesbadener Str. 41 • 14197 Berlin • Tel 030/382 70 52 • Fax: 030/381 50 22
mail@vhts.de

Einführung

Die seit 2008 geltenden gesetzlichen Regelungen sollen den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen: vermehrte Gründung von Zweitfamilien mit minderjährigen Kindern, steigende Scheidungszahlen, neue Rollenverteilung der Paare in der Ehe sowie Berufstätigkeit beider Partner, auch wenn minderjährige Kinder zu betreuen sind.

Zusammen mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhalts wurden von der Regierung Maßnahmen (u.a. ein Ausbau der Kinderkrippen) beschlossen, die die Betreuung von minderjährigen Kindern gewährleisten und verbessern sollten.

Das Gesetz hatte zwei Schwerpunkte:

a) Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt

Das Kindeswohl tritt an erste Stelle. Dazu wird die Rangfolge der minderjährigen und diesen gleichgestellter Kinder neu geordnet. Verheiratete und nicht verheiratete Elternteile, die Kinder betreuen, werden bessergestellt.

b) Ehegattenunterhalt:

Die Stärkung der Eigenverantwortung nach der Scheidung (§ 1569 BGB) wurde zum Leitprinzip erhoben. Umgesetzt wird dieser Grundsatz durch die Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung und/oder Reduzierung des Unterhaltsbedarfes auf voreheliches Niveau gemäß § 1578b BGB sowie durch eine erweiterte Erwerbsverpflichtung bei Kindesbetreuung.

1. Betreuungsunterhalt – Betreuungsmöglichkeit

Nach § 1570 BGB (verheiratete Eltern) und § 1615 I BGB (nicht verheiratete Eltern) kann der das Kind betreuende Ehegatte / Partner von dem anderen wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für **mindestens drei** Jahre nach der Geburt eines Kindes Unterhalt verlangen. Diese Regelung wirft aufgrund ihrer inhaltlichen Klarheit keinerlei Probleme in der Anwendung auf. Dem betreuenden Ehegatten steht der volle eheangemessene, d.h. aus den ehelichen (Einkommens-)Verhältnissen abgeleitete Ehegattenunterhalt zu.

Differenzierter ist die Situation bei der Betreuung von Kindern ab dem dritten Geburtstag.

Zunächst hat sich in der Rechtsprechung eine deutliche Verkürzung der Unterhaltszeiträume ergeben. Weiter sind die Voraussetzungen für die (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil verschärft worden.

Der betreuende Elternteil muss im Grunde zunächst einmal ausführlich darlegen - und im Falle des Bestreitens - beweisen, dass und warum ihm die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit infolge der Betreuung eines oder mehrerer Kinder nicht möglich ist. Dazu gehört vorrangig die Darlegung, dass und warum eine (ggfls. nachschulische) Betreuung der Kinder in öffent-

lichen oder privaten Betreuungseinrichtungen (Hort etc.) nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. Gelingt dies nicht, besteht unterhaltsrechtlich eine Erwerbsobliegenheit. Allerdings zeigt die Rechtsprechungspraxis, dass nur in seltenen Fällen bei Kindern im Vorschulalter von einer vollschichtigen Erwerbsverpflichtung ausgegangen wird. Es wird berücksichtigt, dass die Betreuung von Kindern nicht mit dem späten Nachmittag endet.

Der Bundesgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass es auf die konkreten Verhältnisse des betreuenden Elternteils und des Kindes ankommt. Anstelle eines pauschalen Altersphasenmodells steht die Einzelfallgerechtigkeit im Vordergrund, was mit erheblicher Rechtsunsicherheit sowohl auf Seiten der Gerichte als auch in der Beratungspraxis der Anwälte einhergeht.

Die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung wird dann in der Regel ab dem 11. bzw. 13. Geburtstag für notwendig angesehen. Auch hier kann der jeweilige Einzelfall Abweichungen rechtfertigen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, der die Betreuungszeit quasi als Arbeitszeit für ein Kind angesehen hat. Bei vollschichtiger Erwerbstätigkeit würde dies zu einer überobligatorischen Belastung führen, die gesetzlich **nicht** gefordert wird.

Die Arbeitspflicht wird aber nur dann ausgelöst, wenn eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, wobei es sich hier um verlässliche Betreuungsmöglichkeiten handeln muss, also nicht Nachbarschaftshilfe, Großeltern etc.

Verlässliche Betreuungsmöglichkeiten sind: Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Schulen, Pflegeeltern, Tagesmutter, gegebenenfalls auch - bei einem entsprechenden seriösen Angebot - der andere Elternteil oder dessen Eltern, „soweit nicht auf Grund schwieriger persönlicher Verhältnisse zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Elternteil des Unterhaltspflichtigen eine solche Betreuung unzumutbar, insbesondere für das Kindeswohl schädlich ist“.

Die Kosten einer Kindesbetreuung sind nach der Rechtsprechung des BGH (XII ZR 65/07, NJW Spezial 2009, S. 324) nicht in den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle enthalten. Sie sind auch nicht einkommensmindernd ausschließlich beim betreuenden Elternteil vom Einkommen in Abzug zu bringen. Sie sind vielmehr beim Kindesunterhalt als Mehrbedarf hinzuzusetzen (mit quotenmäßiger Beteiligung beider Elternteile). Dies gilt nach der zitierten Rechtsprechung jedenfalls für Aufwendungen, bei denen erzieherische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, insbesondere also für Kosten eines Kindergartenbesuchs.

2. Erwerbsobliegenheit

Die zumutbare Erwerbstätigkeit bringt für die Mütter bzw. für den Unterhaltsberechtigten einen wesentlichen Einschnitt bzw. eine Beweislastumkehr mit.

Während früher der unterhaltsberechtigter Partner nur auf das Alter der Kinder zu verweisen hatte und darauf, dass er resp. sie betreut, muss der Unterhaltsberechtigte jetzt entweder nachweisen, dass er keine Betreuungsmöglichkeit hat oder dass er keine Arbeitsstelle findet, bzw. dass die gefundenen Arbeitsplätze oder Betreuungsmöglichkeiten nicht zumutbar sind.

Der Unterhaltsberechtigte muss nachweisen (durch Bewerbungsschreiben bzw. Absagen; teilweise verlangen Gerichte 20 Stück pro Monat), dass er sich intensiv um einen Arbeitsplatz bemüht hat; sonst wird bei der Unterhaltsberechnung ein fiktives Einkommen unterstellt (vgl. die Broschüre des VHTS "Ehegattenunterhalt – Rechtslage").

Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung ist heute jede Erwerbstätigkeit zumutbar, soweit sie dem vorehelichen Niveau entspricht. Die Sekretärin, die ihren Manager geheiratet hat, muss also nach ihrer Scheidung wieder als Sekretärin arbeiten. Eine Ausnahme gibt es hier nur bei langjährigen Ehen mit sehr guten Einkommensverhältnissen und wirtschaftlicher Abhängigkeit.

3. Befristung und Begrenzung

Gemäß § 1578b BGB kann der nacheheliche Unterhalt sowohl zeitlich als auch der Höhe nach begrenzt werden. Die beiden Alternativen sind nebeneinander oder auch einzeln möglich.

Ferner kann bei allen Unterhaltstatbeständen (früher war dies nur beim Aufstockungsunterhalt möglich) der Unterhalt begrenzt werden, also z.B. der Betreuungsunterhalt und auch der Unterhalt wegen Krankheit.

Nach § 1578b BGB ist aber immer auf die Belange des Kindes und vor allem auf so genannte **ehebedingte Nachteile** abzustellen. Diese müssen immer berücksichtigt werden.

Die Vorschrift ist Ausdruck des Grundsatzes, dass der Ehegattenunterhalt nicht mehr die Funktion hat, langfristig den nachehelichen Lebensstandard zu sichern, sondern in erster Linie in der Ehe bzw. durch diese eingetretene Nachteile eines Ehegatten ausgleichen soll.

In der Rechtsprechung haben sich die folgenden Regeln herausgebildet:

1. Eine Begrenzung des nachehelichen Ehegattenunterhalts kommt bei Vorliegen „**ehebedingter Nachteile**“ auf Seiten des Unterhalt begehrenden Ehegatten nahezu nie in Betracht. „Ob ehebedingte Nachteile entstanden sind, ist zu ermitteln, indem die Lage, wie sie sich ohne Eheschließung und die gewählte Rollenverteilung ergeben hätte, und die tatsächlich bestehende Lage gegenübergestellt werden. Dabei können zunächst entstandene Nachteile durch andere mit der Ehe verbundene Vorteile - auch nach bzw. als Folge der Ehescheidung, z.B. Ausgleichszahlungen als Folge des Zugewinnausgleichs oder aber die gerichtliche Regelung des Versorgungsausgleichs (vgl. BGH, Ur-

teil vom 29. Juni 2011 - XII ZR 157/09) - kompensiert worden sein“ (so der BGH Urt. v. 8.6.2011 - XII ZR 17/07).

Ein **unbegrenzt** zugesprochener Ehegattenunterhalt endet spätestens und in der Regel mit Bezug von Rentenleistungen aus durchgeführtem Versorgungsausgleich.

Beispiel für ehebedingte Nachteile: Hat die Ehefrau ihre vor der Eheschließung im Heimatstaat ausgeübte Tätigkeit als Finanzbuchhalterin aufgegeben, um in der Ehe die Rolle der Hausfrau zu übernehmen, und kann sie nach der Ehescheidung in Deutschland kein vergleichbares Einkommen erzielen, liegt darin ein **ehebedingter Nachteil** im Sinne des § 1578b BGB. Zu fragen ist stets: Wie stünde der Unterhalt begehrende Ehegatte beruflich und einkommensmäßig da, hätte er nicht geheiratet und gegebenenfalls gemeinschaftliche Kinder versorgt. Abzustellen ist auf einen hypothetischen Verlauf eines Berufslebens ohne Ehe. Mag dies in der Theorie einfach klingen, stellen sich in der Praxis häufig Beweisprobleme.

Eine während der Ehe eingetretene Krankheit ist kein ehebedingter Nachteil, auch wenn das Verhalten des anderen Ehegatten zur Erschwerung der Erkrankung beigetragen hat; ebenso wenig ein Arbeitsplatzwechsel ohne Bezug auf die ehelichen Verhältnisse oder aber etwa eine mutwillige Arbeitsaufgabe.

Das Vorliegen ehebedingter Nachteile befreit allerdings nicht von der Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Dauerhaft als Nachteil auszugleichen ist **nur die Einkommensdifferenz** zwischen dem tatsächlich erzielten Erwerbseinkommen und demjenigen, das - die Ehe hinweggedacht - hätte erzielt werden können. Es findet keine hälftige Teilhabe am in der Regel höheren Einkommen des Unterhaltspflichtigen mehr statt.

Erreicht der ehebedingt benachteiligte Ehegatte im weiteren Verlauf wieder sein „hypothetisches“ Einkommen, kommt durchaus wieder eine Befristung bzw. ein Wegfall der Unterhaltspflicht in Betracht.

Der Nachteilsausgleich ist begrenzt auf den sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen ergebenden Unterhalt.

2. Umgekehrt gilt, dass bei **Fehlen ehebedingter Nachteile** eine Befristung des nachehelichen Ehegattenunterhalts in der Praxis die Regel ist. Für die Dauer des Zeitraums, in dem nach Scheidung der Ehe und Fehlen ehebedingter Nachteile noch nahehelicher Ehegattenunterhalt zu zahlen ist, können keine allgemeinen Regeln genannt werden. Der Bundesgerichtshof und auch das Oberlandesgericht München lehnen die von den Amtsgerichten (unausgesprochen) angewendete Praxis, die Unterhaltspflicht auf einen Bruchteil der Ehezeit (1/3 bis 1/4) zu begrenzen, ab und verlangen die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. So kommt es z.B. auf das Al-

ter der Ehegatten an, auf die Möglichkeit, schnell wieder im Beruf Fuß zu fassen, auf die Dauer des bereits gezahlten Trennungsunterhalts, auf die Vermögensverhältnisse etc. Man liegt aber nicht gänzlich falsch, von einer in der Rechtsprechung der Familiengerichte angewendeten zeitlichen Regel-Begrenzung zwischen 1/3 und 1/4 der Ehedauer auszugehen.

3. Doch auch bei Fehlen ehebedingter Nachteile hat die Rechtsprechung unbefristeten Unterhalt zugesprochen, wenn dies aus „**Gründen der nahehelichen Solidarität**“ angemessen erscheint. Der Bundesgerichtshof hat dies insbesondere in Fällen schwerster Erkrankungen, sog. schicksalhafte (d.h. nicht ehebedingter) Beeinträchtigungen des unterhaltsberechtigten Ehegatten angenommen, wenn also z.B. abzusehen war, dass dieser nie wieder in der Lage sein würde, berufstätig zu sein, andererseits aber die Einkommens- und Vermögensverhältnis des unterhaltspflichtigen Ehegatten es als zumutbar erscheinen ließen, auch weiterhin nahehelichen Ehegattenunterhalt zu zahlen. Auch die Versorgung und Erziehung mehrerer Kinder sowie - neuerdings auch gesetzlich vorgesehen - eine lange Ehedauer können dazu führen, es aus Gründen nahehelicher Solidarität angemessen erscheinen zu lassen, dass der Unterhaltspflichtige weiterhin Unterhalt zahlt.

So kann die mit einer langen Ehedauer verbundene wirtschaftliche Verflechtung der Ehegatten, die insbesondere durch eine zeitweise Aufgabe einer eigenen Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder oder der Haushaltsführung eintritt, auch dann gegen eine zeitliche Begrenzung sprechen, wenn keine ehebedingten Nachteile vorliegen (BGH, Rdnr. 33, FamRZ 2010, 1971 ff.; BGH, Rdnr. 48, FamRZ 2010, 1637 ff).

4. Befristung bei Betreuungsunterhalt

Steht dem ein Kind betreuenden Ehegatten gem. § 1570 BGB noch sog. Betreuungsunterhalt zu, kommt eine Befristung nach § 1578b BGB grundsätzlich nicht in Betracht. Hier gilt es indes zu unterscheiden: Besteht trotz Betreuung eines drei- und mehrjährigen Kindes eine (Teil-)Erwerbsverpflichtung, deckt der Betreuungsunterhalt aus § 1570 BGB lediglich den Bedarf ab, der dadurch entsteht, dass infolge der Betreuung eine volle Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt werden kann. Dieser Unterhaltsbestandteil kann nicht begrenzt werden. Die Differenz zum vollen eheangemessenen Unterhalt leitet sich nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil v. 21.04.2010 - XII ZR 134/08, Rn 441ff) leitet sich aus § 1578 BGB ab und kann durchaus bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1578b BGB begrenzt werden.

5. In jedem Fall aber ist für eine **Übergangszeit**, in der sich der wirtschaftlich schwächere Ehegatte nach gescheiterter Ehe von den ehelichen Lebensverhältnissen auf den Lebensbedarf nach den eigenen Einkünften umstellen muss, bis zum vollständigen Wegfall des nahehelichen Unterhalts in Form einer Befristung noch der sogenannte

volle, sich aus den ehelichen Einkommensverhältnissen ergebende Unterhalt zu gewähren. Für die Dauer dieser „Überbrückungszeit“ lehnt der BGH wiederum Regeln ab. Maßgebend wird hier sein, ob und in welchem Umfang der Unterhaltsberechtigte bislang wirtschaftlich vom anderen Ehegatten abhängig war und vermutlich noch sein wird (sog. Zeitraum der wirtschaftlichen Entflechtung). Auch hier werden vermutlich die Dauer der Ehe und die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten maßgebend sein. Auch hier stellt - gegen die ausdrückliche mehrfache „Verwarnung“ durch den BGH - die Rechtsprechung der Familiengerichte pauschal auf einige wenige Jahre, meist in Relation zur Ehezeit, ab. Vorhersagen sind indes sehr schwierig zutreffen.

Für eine Begrenzung und/oder Befristung nicht mehr entscheidend ist die bloße Ehedauer bzw. die Dauer der Kindererziehung. Ist der unterhaltsberechtigte Ehegatte wieder in seinem Beruf tätig und erzielt er ein Einkommen, das er jetzt auch ohne die Ehe erzielen würde, können in einer vorübergehenden Erwerbslosigkeit während der Ehe keine ehebedingten Nachteile gesehen werden. Der Nachteil, dass dann die eigene Altersversorgung zu kurz gekommen ist, wird in solchen Fällen regelmäßig durch den Versorgungsausgleich ausgeglichen und ist somit von beiden Ehegatten zu tragen.

Tipp: Wenn es um Ehegattenunterhalt nach der Scheidung geht, sollte der Unterhaltspflichtige stets geltend machen, dass er mangels ehebedingter Nachteile des anderen Ehegatten nur zeitlich und/oder der Höhe nach begrenzt Unterhalt schuldet, und auf eine Begrenzung bzw. Befristung in der gerichtlichen Entscheidung hinwirken. Wenn dies versäumt wird, kann er sich einige Jahre später nicht mehr darauf berufen, dass die Übergangszeit für den nachehelichen Unterhalt verstrichen ist. Eine entsprechende Abänderungsklage wäre aussichtslos.

Es gilt der Grundsatz: Wenn die für eine Begrenzung maßgeblichen Umstände bereits im Scheidungsverfahren zuverlässig voraussehbar sind, muss sich der Unterhaltspflichtige darauf berufen. Dies gilt im Grunde auch für Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt. Wenn man sich hier nicht über die zeitliche Begrenzung einigen kann, empfiehlt sich z. B. folgende Formulierung: im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung:

Der Ehemann zahlt an die Ehefrau einen nachehelichen Unterhalt begrenzt auf einen Zeitraum von Jahren nach der Ehescheidung. Eventuelle weitere Ansprüche der Ehefrau richten sich nach den dann gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten, wobei jeder Seite vorbehalten bleibt, sich auf die für sie günstigen Umstände zu berufen.

Beispiele aus der Rechtsprechung

kurze Ehedauer:

- Ehedauer 2 –3 Jahre
Unterhaltsdauer höchstens ½ Jahr, ggf. auch mit Herabsetzung; Trennungszeit ist zu berücksichtigen.
- Ehedauer 2 Jahre 8 Monate
nachehelicher Aufstockungsunterhalt vollständig abgelehnt: OLG Hamm 10 UF 107/07.
- Ehedauer 8 - 9 Jahre - keine ehebedingten Nachteile
Zeitliche Begrenzung in der Regel auf 3 Jahre, Trennungszeit ist zu berücksichtigen. OLG Frankfurt, NJW 2008, 3440, OLG München, FamRZ 2009, 52; OLG Bremen NJW 2009, 373; OLG Celle, FamRZ 2008, 1949.

lange Ehedauer:

In neueren Entscheidungen wird der Ehedauer wieder mehr Bedeutung beigemessen.

Ab einer Ehedauer von mehr als 20 Jahren ist bei der Prüfung, ob trotz Fehlens ehebedingter Nachteile eine Befristung des Unterhalts auszusprechen ist, die o.a. „nachehelichen Solidarität“ verstärkt zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat mit der nachträglichen Einfügung des Tatbestandsmerkmals „oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre“ in § 1578b BGB einer allzu rigorosen Befristungs-Rechtsprechung der Instanzgerichte entgegenwirken wollen. Ob mithin bei Ehen von zwanzig und mehr Jahren Dauer die nach wie vor grundsätzlich mögliche Befristung des nachehelichen Ehegattenunterhalts auszusprechen ist, hängt sehr stark vom Einzelfall ob, d.h. ob der konkrete Fall und seine tatsächlichen Umstände dies rechtfertigen.

Diese Umstände sind nach der Rechtsprechung des BGH:

- die Dauer der Pflege oder Erziehung gemeinschaftlicher Kinder;
- die Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe;
- die Dauer der Ehe;
- die Einkommens- und Vermögenssituation der Eheleute;
- bestehende weitere Unterhaltspflicht des Unterhaltspflichtigen gegenüber Dritten.

Zu fragen ist stets: Ist dem Pflichtigen die unbegrenzte Zahlung von nachehelichem Ehegattenunterhalt in Ansehung der genannten Umstände zumutbar. Da die jeweiligen Umstände des Einzelfalles völlig unterschiedlich sein können, sind hier Voraussagen nur schwer zu treffen. Es verfestigt sich jedoch der Eindruck, dass die Rechtsprechung wieder mehr auf die Dauer der Ehezeit abstellt. Unterhaltsbefristung nach 27 Jahren Ehe - wie noch gleich nach

Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 1.1.2008 ausgesprochen – ist gegenwärtig kaum vorstellbar.

Bei derart langen Ehen wird in den meisten Fällen eine Befristung des Unterhaltes bis zum Rentenbeginn erfolgen.

Eine im Fall einer Unterhaltsversagung eintretende **Sozialleistungsbedürftigkeit** schließt eine Befristung nach § 1578b Abs. 2 BGB nicht notwendig aus

Unterhalt wegen Krankheit:

Nach dem Wortlaut des § 1578b kann auch der Unterhalt wegen Krankheit, wie bereits ausgeführt, zeitlich begrenzt werden, wenn es keine ehebedingten Nachteile gibt. Es gilt aber auch der Grundsatz der nahehelichen Solidarität. In gewissen Fällen kann der Krankheitsunterhalt sogar zeitlich unbegrenzt oder für einen längeren Zeitraum zu zahlen sein.

- Falls die Krankheit ehebedingt ist, erfolgt grundsätzlich keine Befristung. Die ehebedingte Krankheit (z.B. infolge Geburt oder Schwangerschaft) wird jedoch eher die Ausnahme sein.
- Lange Ehedauer ohne Ehebedingtheit der Krankheit: Befristung abgelehnt durch das OLG Nürnberg, FamRZ 2008, 1256; befristet auf 6 Jahre und herabgesetzt nach 26 Jahren bei Ehe einer 60 jährigen (OLG Frankfurt FÜR 2009, 138).
- kurze bis lange Ehedauer mit minderjährigem Kind: noch 3 Jahre nach Ende des Betreuungsunterhaltsanspruchs und Eintritt der Krankheit (vgl. die Beispiele in FamRZ 2008, 1449; NJW 2009,449; FamRZ 2008, 1959)

Trennungsunterhalt

Eine Begrenzung und Herabsetzung während der Trennungszeit entsprechend § 1578b ist gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen. Es kann hier nur wie früher damit argumentiert werden, dass generell eine Erwerbsobliegenheit besteht.

4. Verfestigte Lebensgemeinschaft – Verwirkung

Gemäß § 1579 Nr. 2 BGB können bei einer **verfestigten Lebensgemeinschaft** mit einem neuen Partner die Unterhaltsansprüche verwirkt sein.

Eine verfestigte Lebensgemeinschaft kommt in zwei Variationen in Betracht, die sich häufig überschneiden. Sie wird angenommen, wenn

a) der Unterhaltsberechtigte mit dem neuen Partner in einer **Unterhaltsgemeinschaft** lebt, also die Partner gemeinsam den Haushalt finanzieren, der den Haushalt führende Partner wie in einer Ehe von dem anderen unterhalten wird oder beide gemeinsame wirtschaften und der Bedürftige in der neuen Gemeinschaft sein volles Auskommen findet. Indizien sind z.B. der Kauf eines neuen Familienheimes, die Geburt eines gemeinsamen Kindes etc. Der Dauer dieser Verbindung kommt nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

b) sich die Beziehung so verfestigt hat, dass ein nichteheliches Zusammenleben an die Stelle der Ehe getreten ist (sog. **eheähnliches Verhältnis**), also zum Beispiel Familienfeste gemeinsam gefeiert und Urlaube gemeinsam verbracht werden. Maßgeblich ist die Dauer und Art des Zusammenlebens und das Erscheinungsbild der Beziehung in der Öffentlichkeit. Diese Beziehung muss auch eine gewisse Dauer haben, die regelmäßig bei zwei Jahren gesehen wird, wobei im Einzelfall bei Hinzutreten weiterer Umstände auch eine Verkürzung denkbar ist.

Maßgebend ist letztendlich, ob sich der geschiedene Ehepartner mit der neuen Lebensgemeinschaft endgültig aus der ehelichen Solidarität gelöst hat. Es muss nicht notwendig eine Geschlechtsgemeinschaft vorliegen.

Ehedauer sowie die Dauer der verfestigten Lebensgemeinschaft.

Der Unterhaltsanspruch kann nach aber nach der Rechtsprechung wiederaufleben, sobald die verfestigte Lebensgemeinschaft beendet ist. Der BGH bestätigt im Urteil v. 13.07.2011 – XII ZR 84/09 die Rechtsauffassung des OLG, wonach ein Unterhaltsanspruch, der auf Grund von § 1579 BGB beschränkt oder versagt wurde, wiederaufleben kann, wenn der Härtegrund wegfällt. Erforderlich dafür sei jedoch eine umfassende Billigkeitsabwägung, ob die aus dem Wiederaufleben der Unterhaltspflicht erwachsende Belastung für den Verpflichteten zumutbar ist. Dabei sei die Kinderschutzklausel zu beachten, die Ehedauer sowie die Dauer der verfestigten Lebensgemeinschaft.

Es dürfte auf den Einzelfall ankommen. Eine nochmalige Abwägung der beiderseitigen Verhältnisse nach Billigkeitsgesichtspunkten ist durchzuführen.

5. Vereinbarung über nachehelichen Unterhalt - Form

Nach § 1585c BGB müssen vor Rechtskraft der Scheidung getroffene Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt von einem Notar beurkundet oder bei Gericht protokolliert werden. Eine privatschriftliche Vereinbarung ist seit dem 1.1.2008 nicht mehr gültig. Früher getroffene, nicht notariell beurkundete Vereinbarungen haben weiterhin Bestand.

6. Änderungen beim Kindesunterhalt

Der Mindestkindesunterhalt wurde wieder eingeführt und damit auch die hälftige Verrechnung des Kindergeldes, gleich welcher Einkommensgruppe der Pflichtige angehört (§ 1612 a BGB). Die Bedarfssätze werden in der **Düsseldorfer Tabelle** in regelmäßigen Abständen neu ermittelt (**aktuell: 1.1.2022**).

Nach Abzug des hälftigen Kindergeldes von 109,50€ beträgt der Mindestunterhalt (Zahlbetrag) nach § 1612d BGB

Für ein Kind bis 5 Jahre	286,50 €
6-11 Jahr	345,50 €
12-17 Jahre	423,50 €
ab 18 Jahre (nach Abzug des vollen Kindergelds)	350,00 €

Kindergeldverrechnung

Bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts wird nicht mehr der Tabellenbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle für den Kindesunterhalt abgezogen, sondern nur der tatsächliche Zahlbetrag (siehe Süddeutsche Leitlinien / Anhang Tabelle Zahlbeträge).

7. Rangordnung der Unterhaltsansprüche

Die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten ist wie folgt geregelt:

An erster Stelle stehen minderjährige (unverheiratete) Kinder und volljährige Kinder, die sich in allgemeiner Schulausbildung befinden und noch im Haushalt eines Elternteils leben.

Im nächsten Rang befinden sich Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären, sowie Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer.

An dritter Stelle stehen übrige Ehegatten, gefolgt von Kindern, die die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Relevant wird dieser Rangfolge allerdings erst, wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht in der Lage ist, alle sich nach dem Bedarf ergebenden Unterhaltsverbindlichkeiten zu erfüllen, ohne seinen eigenen Selbstbehalt zu gefährden (sog. Leistungsfähigkeit).

Nach der durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts veranlassten Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Jahr 2011 sind bei der Ermittlung des **Bedarfs**

eines unterhaltsberechtigten früheren Ehegatten nach Rechtskraft der Scheidung entstandene Unterhaltslasten (z.B. durch weitere Kinder mit einem anderen Partner) nicht zu berücksichtigen.

Regelmäßig wird dies aber über die **Leistungsfähigkeit** und entsprechende Billigkeitserwägungen nach § 1581 BGB korrigiert. Nicht zur Anwendung kommt dieses Korrektiv allerdings, soweit der Unterhaltsverpflichtete nach der Scheidung Einkommen erzielt, das die erste Ehe nicht geprägt hat (z.B. aus der günstigeren Steuerklasse 3 bei gemeinsamer Veranlagung mit dem neuen Ehegatten oder einem unerwarteten Karrieresprung).

Beseitigt wurde die bisherige Privilegierung der ersten Ehefrau gegenüber der zweiten Ehefrau bzw. der Mutter eines nichtehelichen Kindes. Betreuen die erste und die zweite Ehefrau bzw. die nichtverheiratete Mutter Kinder oder ist eine Ehefrau wegen einer langen Ehedauer (über 15 Jahre) besonders schutzwürdig, haben ihre Unterhaltsansprüche den gleichen Rang.

Zu beachten ist also, dass der Unterhaltsanspruch der ersten Ehefrau sich durch die Geburt weiterer Kinder aus einer neuen Partnerschaft oder einer weiteren Ehe des Unterhaltspflichtigen reduzieren kann.

München, März 2022

RA Harro Graf von Luxburg

www.ravonluxburg.de

Ehegattenunterhalt nach der Scheidung- Höhe und Dauer

1. Aufstockungsunterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB - eheangemessener Unterhalt -

Berechnung nach dem **Halbteilungsgrundsatz**

dient zur Aufrechterhaltung des **ehelichen Lebensstandards** gem. § 1578 BGB

Gem. § 1578 b BGB zeitlich und /oder der Höhe nach begrenzt

maßgeblich: Dauer der Ehe und der Zahlung von Trennungsunterhalt

Rechenbeispiel:

Einsatzehinkommen Ehemann nach Abzug von 5 % und 1/10	3.000,00 €
Einsatzehinkommen Ehefrau nach Abzug von 5 % und 1/10	1.000,00 €

Unterhalt nach der Scheidung zeitlich begrenzt

$\frac{1}{2} (3.000,00 \text{ € } ./ . 1.000,00 \text{ €}) = 1.000,00 \text{ €}$

z.B. zwei Jahre 1.000,00 €, weitere zwei Jahre 500,00 €, falls keine ehebedingten Nachteile.

Beweispflicht für Begrenzung: Der Unterhaltspflichtige

2. Unterhalt zum Ausgleich ehebedingter Nachteile gem. § 1578 b BGB - angemessener Unterhalt -

Differenz zwischen dem jetzigen tatsächlichen oder fiktiven Einkommen und dem Einkommen bei Fortführung der Berufskarriere (fiktiv).

Begriff: **angemessener** Unterhalt gem. § 1578 b BGB oder **angemessener** Bedarf (das Existenzminimum von 960,00 € muss erreicht werden).

Beispiel:

Einkommen Ehefrau bei Fortführung der Karriere	1.500,00 €
./ . tatsächliches derzeitiges Einkommen:	<u>1.000,00 €</u>

ehebedingter Nachteil = **Unterhaltsanspruch** **500,00 €**

Beweispflicht für Begrenzung: der Unterhaltspflichtige

Ein bewiesener ehebedingter Nachteil führt in der Regel zum **unbefristeten Unterhalt** (in der Regel bis zum Rentenbeginn).

Danach werden ehebedingte Nachteile häufig durch den Versorgungsausgleich ausgeglichen.